

Kurzfassung der Rechtsstreitigkeiten

Ausgangspunkt der Rechtsstreitigkeiten ist die Anzeige vom 16.11.1995 wegen Parteiverrats gegen das Bielefelder Büro der Patentanwälte Ter Meer – Müller – Steinmeister & Partner.

Der Parteiverrat ist Teil wirtschaftskrimineller Machenschaften, an denen die Patentanwälte, die Firma Miele und das Deutsche Patent- und Markenamt beteiligt sind.

Am 13.12.1995 erfolgte auf die o.g. Anzeige ein abschlägiger Bescheid der Staatsanwaltschaft Bielefeld.

Nach mehreren Beschwerden kam am 28.11.1996 der abschlägige Bescheid des Leitenden Oberstaatsanwalts, Herrn Rösman, von der Generalstaatsanwaltschaft Hamm mit einer die Tatsachen verdrehenden Darstellung, die u.a. lautete:

„Da das Patent im Jahre 1988 ursprünglich von den Beschuldigten für die Firma Miele & Cie GmbH & Co. angemeldet worden war, ...“
(siehe Anlage 1A)

Diese Behauptung des Oberstaatsanwalts ist frei erfunden und falsch - damit Rechtsbeugung!!!

Auf dem Anmeldeformular der Patentanmeldung P 3830737.5 vom 07.09.1988 ist der Name der Patentanwälte Ter Meer – Müller – Steinmeister & Partner **nicht** ersichtlich. Das Formular, das bei der Anmeldung einer Erfindung Verwendung findet und auch von der Firma Miele ausgefüllt wurde, weist gegenüber dem Patentamt sowohl mit der Telefonnummer des Anmelders/Vertreters als auch mit der Vollmachtsnummer AV 20/86 den Angestellten der Firma Miele, Herrn Mahne, als deren Vertreter aus.
(siehe Anlage 1B)

Am 12.02.1997 beantwortete das NRW-Justizministerium die anschließende Beschwerde wie folgt: „ ... entspricht der Sach- und Rechtslage. Der Generalstaatsanwalt hat sie zutreffend beschieden.“

Daraufhin erfolgte am 07.09.1998 eine Petition beim NRW-Petitionsausschuss wegen der zuvor genannten Rechtsbeugung des Leitenden Oberstaatsanwalts, Herrn Rösman. Aufgrund dieser Petition wurden seitens der Staatsanwaltschaft Bielefeld die bewusst falschen Ermittlungen gegen den dortigen Oberstaatsanwalt Diekmann unter dem Aktenzeichen 26 JS 661/98 eingeleitet und am 12.01.1999 wie folgt begründet. (siehe Anlage 1C)

Die Behauptung, der Oberstaatsanwalt, Herr Diekmann, sei unsererseits der Rechtsbeugung beschuldigt worden, ist **infam, hinterhältig und falsch! Das ist Verleumdung und Rechtsbeugung!!!**

Diese falsche Behauptung des Leitenden Oberstaatsanwalts aus Bielefeld, Herrn Potthoff, ist der damaligen Petitionsausschussvorsitzenden, Frau Wischermann (CDU), am 22.01.1999 schriftlich und dem damaligen Ausschussmitglied, Herrn Steinkühler (SPD), am 30.09.1999 mündlich im Düsseldorfer Landtagsgebäude mitgeteilt worden.

Trotz noch weiterer Beschwerden erhielten wir den zuletzt so formulierten Bescheid vom 12.11.1999 des damaligen NRW-Petitionsausschusses. (siehe Anlage 1D)

1A



Der Generalstaatsanwalt

Der Generalstaatsanwalt · Postfach 15 71 · 59005 Hamm

Herrn
Hans Dietrich
Julius-Leber-Str. 2

33332 Gütersloh

Hausanschrift:
Heßlerstraße 53, 59065 Hamm

Telefon (02381) 27 20
Telefax (02381) 272 - 403
Durchwahl (02381) 272 - 430

Datum 28.11.1996

Geschäfts - Nr.
(Bitte bei allen Schreiben angeben)
2 Zs 2838/95

Betr.:

Ermittlungsverfahren gegen die Patentanwälte
Ter Meer-Müller-Steinmeister und Partner in Bielefeld
wegen Parteiverrats
- 31 Js 1062/95 StA Bielefeld -

Bezug:

Ihre Eingabe vom 16.07.1996

Sehr geehrter Herr Dietrich,

auf Ihre vorbezeichnete Eingabe, mit der Sie Gegenvorstellungen
gegen meinen Bescheid vom 03.07.1996 erheben, habe ich den Sach-
verhalt erneut geprüft, jedoch auch unter Berücksichtigung Ihrer
- auch in Ihren an Herrn Justizminister und Herrn Minister für
Wohnen und Bauen des Landes Nordrhein-Westfalen gerichteten Ein-

gaben vom 30.08. und 29.10.1996 enthaltenen - Ausführungen zu einer Änderung meiner Entscheidung keinen Anlaß gesehen.

Ihre Ausführungen berechtigen nicht zu einer von dem früheren Bescheid abweichenden Beurteilung des Sachverhalts in strafrechtlicher Hinsicht.

Gegen die Beschuldigten könnte der Vorwurf des Parteiverrats (§ 356 StGB) nur dann erhoben werden, wenn sie in derselben Rechtssache sowohl der Firma Miele als auch Ihnen pflichtwidrig gedient hätten. Anhaltspunkte für ein solches - strafbares - Tätigwerden der Beschuldigten ergeben sich aber auch aus den von Ihnen zu den Akten gereichten Unterlagen nicht. Zwar sind die Beschuldigten zunächst, d.h. im Jahre 1988, für die Firma Miele und sodann im Jahre 1994 für Sie gegenüber dem Patentamt tätig geworden. Hieraus allein kann jedoch nicht auf pflichtwidriges Tätigwerden im Sinne der vorbezeichneten Strafvorschrift geschlossen werden. Die Treupflicht eines Anwalts dauert nämlich längstens bis zur Vollerledigung der Sache (zu vgl. Dreher/Tröndle, StGB, 47. Aufl., Rdnr. 6 zu § 356).

Die Treupflicht der Beschuldigten für die Firma Miele war somit mit deren Eintragung als Anmelderin in der Patentrolle erloschen.

Anhaltspunkte dafür, daß die Beschuldigten nach der von Ihnen im Jahre 1994 erteilten Vollmacht in dieser Sache noch für die Firma Miele tätig geworden sind, liegen entgegen Ihrem Vorbringen nicht vor. Hinsichtlich des Patents P 4410356.5 haben die Beschuldigten am 08.06.1994 beantragt, Sie als Anmelder in der Patentrolle zu vermerken. Ausweislich des Bestätigungsschreibens des Deutschen Patentamtes vom 07.11.1994 ist eine entsprechende Umschreibung erfolgt. Dem entspricht der von Ihnen vorgelegte Auszug aus der Patentrolle vom 02.11.1995, in dem Sie als Inhaber des Patents aufgeführt sind.

Auch hinsichtlich des Patents P 3830737.5 läßt sich ein pflichtwidriges Tätigwerden der Beschuldigten nicht feststellen. Hinsichtlich dieses Patenten haben die Beschuldigten am 18.03.1994 für Sie einen Umschreibungsantrag gestellt und gleichzeitig die Prüfung der Patentanmeldung gem. § 44 PatG beantragt. Hierauf hat das Deutsche Patentamt den Beschuldigten ausweislich der von Ihnen zu den Akten gereichten Unterlagen unter dem 17.06.1994 bestätigt, die Anmeldung antragsgemäß auf Sie umgeschrieben zu haben. Die Tatsache, daß der von Ihnen zu den Akten gereichte Auszug aus der Patentrolle vom 02.11.1995 Sie lediglich als Erfinder, nicht aber auch als Inhaber des Patents erkennen läßt, ist den Beschuldigten nicht zuzurechnen, sondern dürfte auf einem Versehen des Deutschen Patentamts beruhen. Soweit sich dem Auszug der Patentrolle entnehmen läßt, der Anmelder habe am 19.03.1994 Prüfungsantrag gestellt, bezieht sich dies offenbar auf den von den Beschuldigten in Ihrem Namen gestellten Antrag vom 18.03.1994.

Soweit Sie aus der Tatsache, daß die Ihnen von den Patentanwälten unter dem 12.06.1995 gestellte Rechnung im Betreff neben der Anmeldungsnummer den Namen „Miele & Cie GmbH & Co.“ aufweist, den Schluß ziehen, die Beschuldigten seien auch zu diesem Zeitpunkt noch in dieser Sache für die Firma Miele tätig gewesen, erscheint dieser Schluß abwegig. Da das Patent im Jahre 1988 ursprünglich von den Beschuldigten für die Firma Miele & Cie GmbH & Co. angemeldet worden war, ist es vielmehr naheliegend, daß es in der Registratur der Beschuldigten auch noch nach der Umschreibung auf Sie unter der ursprünglichen Bezeichnung weitergeführt worden ist.

Auch die Tatsache, daß sich Diskrepanzen hinsichtlich der im Recherchenbericht vom 23.02.1989 und dem Auszug aus der Patentrolle vom 02.11.1995 zitierten Schriften ergeben, läßt den Schluß auf ein pflichtwidriges Tätigwerden der Beschuldigten nicht zu.

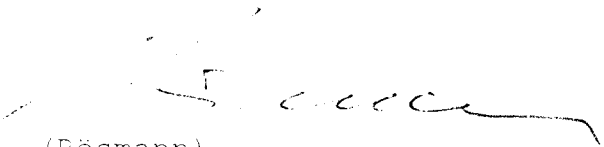
Bei dieser Sachlage aber besteht auch zu Maßnahmen im Wege der Dienstaufsicht gegen die mit der Sache befaßten Dezernenten kein Anlaß.

Ihre Gegenvorstellungen weise ich nach allem als unbegründet zurück.

Ihre an das Justizministerium und Herrn Minister für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen gerichteten Eingaben vom 30.08. und 29.10.1996, die mir durch das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zugeleitet worden sind, sehe ich mit diesem Bescheid als erledigt an.

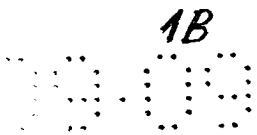
Hochachtungsvoll

Im Auftrag



(Rösman).

Leitender Oberstaatsanwalt



1B

In der
 Anschrift
 Straße,
 Haus-Nr.
 und ggf.
 Postfach
 angeben

① **Sendungen des Deutschen Patentamts sind zu richten an:**

Miele & Cie. GmbH & Co.
 Carl-Miele-Straße
 4830 Gütersloh 1

Antrag auf Erteilung eines Patents

Aktenzeichen (wird vom Deutschen Patentamt vergeben)
 P 38 30 737.5

CS 670 17
 16. SEP. 1988

② Unser Zeichen (max. 20 Stellen) P 88/25 Ma/ha Telefon des Anmelders/Vertreters 05241/89-4227 Datum 07.09.88

③ Der Empfänger unter Feld ① ist der
 Anmelder Zustellungsbevollmächtigte Vertreter ggf. Nr. der allgemeinen Vertreter-Vollmacht

nur wenn
 abweichend
 von Feld ①

④ **Anmelder** **Vertreter**

Miele & Cie. GmbH & Co.
 Carl-Miele-Straße
 4830 Gütersloh 1

soweit
 bekannt

⑤ Anmeldercode-Nr. 1003496 Vertretercode-Nr. Zustelladressecode-Nr. 057700 Erf. C

⑥ **Bezeichnung** der Erfindung (bei Überlänge auf gesondertem Blatt - 2fach)
 Gerätegehäuse, insbesondere für Haushaltgroßgeräte, wie
 Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen oder dergl. und Verfahren
 zur Herstellung des Gerätegehäuses

s. Erläute-
 rungen und
 Kosten-
 hinweise
 auf der
 Rückseite

⑦ **Sonstige Anträge**

Die Anmeldung ist **Zusatz** zur Patentanmeldung (zum Patent) ▶

Prüfungsantrag – Prüfung der Anmeldung (§ 44 Patentgesetz)

Recherchenantrag – Ermittlung der öffentlichen Druckschriften ohne Prüfung (§ 43 Patentgesetz)

Lieferung von **Ablichtungen** der ermittelten Druckschriften im Prüfungsverfahren **Recherchenvorfahrer**

Aussetzung des Erteilungsbeschlusses auf _____ Monate (§ 49 Abs. 2 Patentgesetz)
 (maximal 15 Monate ab Anmelde- oder Prioritätstag)

⑧ **Erklärungen**

Teilung/Ausscheidung aus der Patentanmeldung ▶

mit **vorzeitiger Offenlegung** und damit freier Akten-
 einsicht einverstanden (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 Patentgesetz) an **Lizenzvergabe** interessiert (unverbindlich)

⑨ **Priorität** (inländische, ausländische, §§ 40, 41 Patentgesetz): (bei Überlänge auf gesondertem Blatt - 2fach)

s. Kosten-
 hinweis
 auf der
 Rückseite

⑩ **Gebührenzahlung** durch

beigefügten **Scheck** **Überweisung** (nach Erhalt der Empfangsbescheinigung) beigefügte **Gebührenmarken**
 (Bitte nicht auf die Rückseite kleben, ggf. auf gesondertes Blatt)

Betrag 330, -- DM

Anlagen
 1-4
 jeweils
 3-fach

⑪ **Anlagen**

1 3 Seite(n) Patentansprüche
 2 8 Anzahl Patentansprüche
 3 6 Seite(n) Beschreibung
 4 1 Blatt Zeichnungen
 5 X Zusammenfassung
 6 Erfinderberennung
 7 Vertretervollmacht
 8 Abschriften der Voranmeldung(en) bei Priorität

Miele & Cie.
 GmbH & Co.

Mahne, AV 20/86
 = Kettwald

1C



Der Leitende Oberstaatsanwalt

Staatsanwaltschaft - Postfach 10 02 83 - 33595 Bielefeld

Herrn
Hans Dietrich
Julius-Leber-Straße 2

33332 Gütersloh

Hausanschrift:
Rohrteichstraße 16

Telefon (05 21) 5 49-0
Telefax (05 21) 5 49 21 67
Durchwahl (05 21) 5 49 -

Nachtbriefkasten:
Niederwall 71 (Landgericht)

Datum 12.01.1999

Geschäfts - Nr.
(Bitte bei allen Schreiben angeben)
313 E 1 - 3459

Bezug:

Ihr Schreiben vom 21.12.1998

Sehr geehrter Herr Dietrich,

mit Ihrem o. g. Schreiben tragen Sie vor, auf Ihr an den Petitionsausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen gerichtetes Schreiben vom 07.09.1998 sei hier das unter dem Aktenzeichen 26 Js 661/98 gegen Oberstaatsanwalt Diekmann wegen Rechtsbeugung geführte Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, obwohl Sie Strafanzeige bei einer der in § 158 Absatz 1 Strafprozessordnung genannten Stellen nicht erstattet hätten.

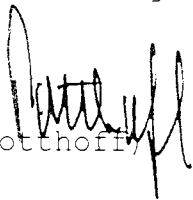
Ich habe den Sachverhalt geprüft, zu Beanstandungen jedoch keinen Anlass gefunden.

Ihr an den Petitionsausschuss gerichtetes Schreiben vom 07.09.1998, das auch ich nicht als Strafanzeige bewerte, ist auf dem Dienstweg hier vorgelegt worden. Aufgrund des Umstandes, dass Sie mit diesem Schreiben gegen Mitarbeiter meiner Behörde ausdrücklich den Vorwurf der Rechtsbeugung erhoben haben, ergab sich die Verpflichtung zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Sobald die Staatsanwaltschaft nämlich durch eine Anzeige

oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer EntschlieÙung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen (§ 160 Abs. 1 StPO).

Zwar mögen die Voraussetzungen für die Erteilung eines an Sie gerichteten Bescheides gemäß § 171 StPO nicht vorgelegen haben. Der Bescheid vom 10.12.1998 hat Sie jedoch hinsichtlich der Beurteilung des von Ihnen erhobenen Vorwurfs in Kenntnis setzen sollen.

Hochachtungsvoll


(Potthoff)



DER PRÄSIDENT
DES LANDTAGS
NORDRHEIN-WESTFALEN

Der Präsident des Landtags NRW Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Herrn
Hans Dietrich
Julius-Leber-Str. 2

33332 Gütersloh

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0
Durchwahl: 2836

Auskunft erteilt: Herr Peters

Geschäftszeichen: II.3

Düsseldorf, 12.11.1999

Betr.: - II.3 - Pet.- Nr. 12/12810
Ihre Eingabe vom 12.08.1999, eingegangen am 16.08.1999

Rechtspflege

Sehr geehrter Herr Dietrich,

der Petitionsausschuß hat in seiner Sitzung vom 02.11.1999 Ihr Vorbringen beraten und hierüber folgenden Beschluß gefaßt:

Auch nach erneuter eingehender Prüfung des Sachverhaltes haben sich die Vorwürfe des Petenten nicht bestätigt. Der Petitionsausschuß sieht daher keinen Anlaß, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen. Der Petitionsausschuß weist den Petenten darauf hin, daß weitere Schreiben gleichen oder ähnlichen Inhalts zwecklos sind und nicht mehr beantwortet werden.

Die Bearbeitung Ihrer Petition hat längere Zeit in Anspruch genommen. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mündelein